

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 547/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Michael F[REDACTED],
B[REDACTED]straße [REDACTED], B[REDACTED],**

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

**Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Alexandrastraße 3, München 22,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 11. Juli 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter vermag in eingehender Beweiswürdigung nicht festzustellen, ob der Kläger verfolgt worden ist. Diese in tatrichterlicher Verantwortung getroffene Feststellung läßt keinen Rechtsfehler erkennen und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Der Berufungsrichter beachtet die Vorschrift des § 176 Abs. 2 BEG. Einer nochmaligen Vernehmung der vom Landgericht bereits gehörten Zeugen bedurfte es nicht, da das Oberlandesgericht die Beweise nicht abweichend vom Landgericht würdigt.

Mai

Dr. Lang